OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500563/5/Kü/LB

Datum:
Linz, 3. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerden von 1. P B und 2. E AG Oberösterreich U S GmbH, beide vertreten durch N & P, Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Juli 2020, GZ: BHLL/919100089167/19, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf eine Gesamtstrafe von 350 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 35 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Juli 2020, GZ: BHLL/919100089167/19, wurden über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach §§ 79 Abs. 3 Z 1 iVm 18 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm § 14 Abs. 1 Abfallnachweisverordnung 2012 in insgesamt 1.239 Fällen jeweils Geldstrafen verhängt, welche sich auf insgesamt 23.280 Euro aufsummieren. Im Fall der Uneinbringlichkeit wurden jeweils Ersatzfreiheitsstrafen ausgesprochen. Dem Bf wird als abfallrechtlichen Geschäftsführer der Abfallsammlerin und -behandlerin E AG Oberösterreich U S GmbH (in Folge: Zweitbeschwerdeführerin, ZweitBf), angelastet, es in der Zeit vom 1. Oktober 2018 bis 17. Jänner 2019 in insgesamt 1239 Fällen unterlassen zu haben, nach Übernahme von gefährlichen Abfällen den Begleitschein an den Landeshauptmann nicht jeweils in der Frist von sechs Wochen (= 42 Tage) übermittelt zu haben. Dies wurde am 21. September 2019 durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen Umwelt- und Wasserrecht, bei einer stichprobenartigen Kontrolle der von der E AG Oberösterreich U S GmbH in das EDM zu übermittelnden Übernahme-Begleitscheine festgestellt.

I.2. Dagegen richten sich die rechtzeitig eingebrachten Beschwerden in denen beantragt wird in der Sache selbst zu entscheiden und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass es sich bei der gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein sogenanntes fortgesetztes Delikt handle und somit lediglich eine und nicht wie von der belangten Behörde gehandhabt mehrere – unter Anwendung des Kumulationsprinzips – zu bestrafende Verwaltungsübertretungen vorliegen würden. Des Weiteren sei die vorgeworfene Verwaltungsübertretung als Formaldelikt zu werten, da die übertretene Vorschrift vorrangig verwaltungsökonomische Ziele verfolge. Zudem sei eine unverhältnismäßig hohe Strafe verhängt worden. Unverhältnismäßig erscheine aber jedenfalls, dass bei einer Verwaltungsübertretung, die keinerlei Auswirkungen auf die Schutzgebiete des AWG 2002 habe, es zu einer Strafe in derart absurder Höhe kommen könne. Sowohl der EuGH als auch der VwGH hätten zu dieser Thematik ausgesprochen, dass die Verhängung einer solch exorbitant hohen Strafe aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips rechtswidrig sei. Zudem könne der Bf nur verantwortlich sein, wenn ihm ein Organisationsverschulden in Form eines fehlenden Regel- und Kontrollsystems vorgeworfen werden könne. Im vorliegenden Fall seien aber klare Anweisungen vorhanden gewesen, welche Schritte von den jeweils zuständigen Mitarbeitern vorgenommen werden müssten und auch wann dies zu geschehen habe.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt, ohne zuvor eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. März 2021, an welcher der Bf und ein Vertreter der ZweitBf in Begleitung ihres Rechtsvertreters teilgenommen haben. Die belangte Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

1.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist gemäß § 26 Abs. 1 AWG 2002 bestellter abfallrechtlicher Geschäftsführer der ZweitBf und sohin für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften betreffend die Sammlung und Behandlung gefährlicher Abfälle verantwortlich.

Am 21. Jänner 2019 führten Vertreter der Abfallbehörde bei der ZweitBf eine stichprobenartige Kontrolle der in das EDM zu übermittelnden Übernahme-Begleitscheine durch. Im Ergebnis ergab diese Überprüfung, dass im Hinblick auf die Übernahme von gefährlichen Abfällen im Zeitraum von 1. Oktober bis 4. Dezember 2018 bei insgesamt 1.239 Fällen die sechswöchige Frist zur Übermittlung des Begleitscheins an den Landeshauptmann nach Übernahme der gefährlichen Abfälle nicht eingehalten worden ist. Diese Frist von sechs Wochen (= 42 Tagen) wurde in 722 Fällen bis zu 10 Tage, in 286 Fällen von 11 bis 20 Tage, in 192 Fällen von 21 bis 30 Tage, in 27 Fällen von 31 bis 40 Tage, in 8 Fällen von 41 bis 50 Tage und in 4 Fällen von 51 bis 60 Tagen überschritten.

Von der ZweitBf wurden im gesamten Jahr 2019 insgesamt 36.474 Begleitscheine ausgestellt. Die von der verspäteten Vorlage an den Landeshauptmann betroffenen Begleitscheine umfassen sohin rund 10 % der im Jahr 2019 angefallenen Begleitscheine, wobei die Verspätung vorwiegend ein bis zehn Tage betragen hat.

Der Geschäftsbereich der ZweitBf ist auf insgesamt 24 Standorte in Österreich aufgeteilt, wobei jeder Standort dafür zuständig ist, die Begleitscheindaten innerhalb der vorgesehenen Fristen an den Landeshauptmann zu übermitteln. Grundsätzlich wird diese Tätigkeit von insgesamt 12 Personen durchgeführt, da kleinere Standorte zusammengefasst sind und von einer Person betreut werden. Aufgrund von personellen Engpässen ist es im Jahr 2019 in den oben genannten Fällen dazu gekommen, dass Begleitscheindaten verspätet an den Landeshauptmann übermittelt wurden. Aufgrund der Hinweise der Abfallbehörde, wonach die sechs Wochen-Frist zur Übermittlung der Begleitscheine nicht in allen Fällen eingehalten wird, hat der Bf dafür Sorge getragen, dass über ein neu installiertes

SAP-System die Einhaltung der sechs Wochen-Frist für die Übermittlung des Begleitscheines nunmehr für jeden einzelnen Begleitschein nachvollzogen werden kann. Im fraglichen Zeitraum Oktober 2018 bis Jänner 2019 stand dieses SAP-System noch nicht zur Verfügung.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich dem Grunde nach unbestritten aus dem Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung sowie dem schriftlichen Beschwerdevorbringen. Die Bf legt in der mündlichen Verhandlung die Gesamtanzahl der im Jahr 2019 ausgestellten Begleitscheine dar. Der Umstand, dass hinsichtlich der im Zeitraum Oktober bis Dezember 2019 mittels Begleitschein übernommen gefährlichen Abfälle in insgesamt 1.239 Fällen die Begleitscheine nicht innerhalb der sechs Wochen-Frist an den Landeshauptmann übermittelt wurden, wird vom Bf bzw. dem Vertreter der ZweitBf in der mündlichen Verhandlung nicht bestritten. Erst aufgrund einer Information der belangten Behörde hat Kenntnis darüber bestanden, dass bei einzelnen Begleitscheinen die sechs Wochen-Frist nicht eingehalten wird. Im EDM Portal hat nur die belangte Behörde die Möglichkeit die Frist für die Vorlage der Begleitscheine zu kontrollieren, der ZweitBf steht dieses Tool nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund hat der Bf seinen glaubwürdigen Angaben zu Folge durch die Installation eines SAP-Systems dafür Sorge getragen, dass nunmehr auch seitens der ZweitBf eine Kontrolle der sechs Wochen-Frist möglich ist. Dieses System wurde bereits vor der Erlassung der Strafverfügung im gegenständlichen Fall installiert. Der Bf hatte somit bereits vor dem Einschreiten der Behörde entsprechend reagiert und ein System zur Anhaltung künftiger Übertretungen innerhalb seines Verantwortungsbereiches installiert. Insgesamt ist sohin festzustellen, dass der Sachverhalt unbestritten feststeht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF. maßgeblich:

„Übergabe von gefährlichen Abfällen

§ 18.
[...]
(3) Wer gefährliche Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, als Abfallsammler oder -behandler übernimmt, hat innerhalb einer von einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 festgelegten Frist dem Landeshauptmann Art, Menge, Herkunft und Verbleib dieser Abfälle und den Transporteur zu melden. Dies gilt nicht für Transporteure gemäß § 24a Abs. 2 Z 2 und für Sammel- und Verwertungssysteme.
[...]

§ 79.
[...]
(3) Wer
1. entgegen § 5 Abs. 4, 5 oder 7, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 13a Abs. 1b, 3, 4 oder 4a, § 13g Abs. 3 oder 4, § 13m Abs. 1 oder 2, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 22 Abs. 6, § 22a, § 22b, § 22c, § 24a Abs. 2 Z 3 oder 5, § 29 Abs. 8 und 9, § 29b Abs. 3, § 29d Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 3a, § 47 Abs. 3, § 48 Abs. 2a, § 51 Abs. 2a, § 60 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder 12 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 13a Abs. 1a, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4, § 65 Abs. 1 Z 4 oder § 71a Abs. 6 oder entgegen der EG-PRTR-V den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten oder Veröffentlichungspflichten nicht nachkommt,

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 400 € zu bestrafen ist.“

Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen der Abfallnachweisverordnung 2012, BGBl. II Nr. 341/2012 maßgeblich:

„§ 14. (1) Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten nach Maßgabe des Anhangs 2 Punkt 2 innerhalb von sechs Wochen nach der Übernahme der gefährlichen Abfälle an den Landeshauptmann zu melden. Die Meldung muss elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 AWG 2002
1. über die Online-Eingabe-Maske für Begleitscheindaten,
2. per Upload von Daten (XML) über die im Rahmen der Register bereitgestellte Schnittstelle oder
3. über ein dafür eingerichtetes Webservice

erfolgen.“

II.2. Der Bf bestreitet dem Grunde nach nicht, dass es hinsichtlich der von der E AG Oberösterreich U S GmbH erfolgten Abfallübernahmen im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 4. Dezember 2018, welche mit Begleitschein erfolgt sind, bei der Übermittlung der Begleitscheine an den Landeshauptmann zur Überschreitung der in der Abfallnachweisverordnung festgesetzten Frist von sechs Wochen nach Übernahme der gefährlichen Abfälle gekommen ist. Im Großteil der Fälle ist diese sechs Wochen-Frist um ein bis zehn Tage überschritten worden. Die angelastete Verwaltungsübertretung ist dem Bf als verantwortlichen abfall-rechtlichen Geschäftsführer daher in objektiver Hinsicht vorwerfbar.

II.3. Das in Rede stehende Delikt ist ein Ungehorsamsdelikt nach § 5 VStG. Bei solchen Delikten ist Fahrlässigkeit anzunehmen, es sei denn, der Beschuldigte macht glaubhaft, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist nach einschlägiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann der Fall, wenn der Beschuldigte im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit guten Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. Nur ein solches, durch den Beschuldigten eingerichtetes Kontrollsystem hätte daher exkulpierende Wirkung (VwGH 25.06.2014, 2011/07/0224 mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Beschuldigter im Hinblick auf das Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems, aufgrund dessen das Fehlen eines Verschuldens gemäß § 5 VStG glaubhaft gemacht würde, gehalten darzutun, dass er solche Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten ließen, und wie es trotz dieses Kontrollsystems zur Verwaltungsübertretung kommen konnte (VwGH 24.01.2013, 2012/07/0030).

Entgegen dem schriftlichen Vorbringen in der Beschwerde führt der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung aus, dass erst, nachdem seitens der Behörde eine Information über die Nichteinhaltung der sechs Wochen-Frist zur Vorlage der Begleitscheine eingegangen ist, damit begonnen wurde, ein SAP-System zur Kontrolle der Vorlagefrist für die Begleitscheine zu installieren. Hiermit gibt der Bf zu verstehen, dass ein Regel- und Kontrollsystem im fraglichen Zeitraum noch nicht bestanden haben kann. Auch wenn die an den jeweiligen Standorten für die Vorlage von Begleitscheinen an den Landeshauptmann zuständigen Mitarbeiter Anweisungen und Kenntnisse hinsichtlich der Einhaltung der sechs Wochen-Frist hatten, ist vom Bestand eines wirksamen Kontrollsystems zum Zeitpunkt der angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht auszugehen. Dem Bf ist es sohin nicht gelungen sein mangelndes Verschulden aufzuzeigen, weshalb ihm die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

II.4. Den Bf ist grundsätzlich beizupflichten, wenn sie im Rahmen der Beschwerde ins Treffen führen, dass gegenständlich nicht von einzelnen Verwaltungsübertretungen, sondern von einem fortgesetzten Delikt auszugehen ist.

Für das Verwaltungsstrafverfahren gilt beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen, anders als im gerichtlichen Strafverfahren, nach § 22 Abs. 2 erster Satz VStG das Kumulationsprinzip. Danach ist grundsätzlich jede gesetzwidrige Einzelhandlung, durch die der Tatbestand verwirklicht wird, als Verwaltungsübertretung zu bestrafen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht beim fortgesetzten Delikt bzw. beim Dauerdelikt. Ein fortgesetztes Delikt liegt vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie

eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten. Die Gleichartigkeit der Begehungsform ist dann anzunehmen, wenn es sich um die Verletzung desselben Rechtsguts handelt. Jede der gesetzten Handlungen muss den Tatbestand desselben Delikts erfüllen (VwGH 14.09.2020, 2020/02/0103 m.w.N.).

Das fortgesetzte Delikt ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Reihe von Einzelhandlungen vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform, der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände und der zeitlichen Kontinuität zu einer Deliktseinheit zusammentreten. Im Falle der Fahrlässigkeitsdelinquenz kann die wiederholte Verwirklichung des gleichen Tatbestandes im Rahmen eines erkennbaren zeitlichen und einer diesbezüglichen gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit zusammentreten, sodass nur eine Tat zu verantworten ist. Liegt ein fortgesetztes Delikt oder eine tatbestandliche Handlungseinheit vor, so ist die Anwendung des in § 22 Abs. 2 VStG normierten Kumulationsprinzips ausgeschlossen. Es handelt sich dann um ein- und dieselbe Straftat, sodass auch nur ein Verwaltungsstrafverfahren geführt werden darf, das entweder mit einer Bestrafung oder einer Verfahrenseinstellung enden kann (VwGH 21.05.2019, Ra 2018/03/0117 m.w.N.).

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die einzelnen Begleitscheine jeweils zusammengefasst und anschließend mittels XML-Datei in das EDM Portal hochgeladen werden. Einzelne Begleitscheine werden somit nicht hochgeladen. Dessen ungeachtet würde durch einen zu spät übermittelnden Begleitschein immer dasselbe Delikt erfüllt. Insofern ist eine Gleichartigkeit der Begehungsform gegeben. Es liegt in der Natur der Sache, dass jeder Begleitschein unterschiedliche Daten enthält, da verschiedene gefährliche Abfälle in unterschiedlichen Mengen von unterschiedlichen Anfallsstellen übernommen werden. Allein in diesen Umständen kann allerdings das Vorliegen unterschiedlicher Sachverhalte im Fall der verspäteten Übermittlung der Begleitscheine an den Landeshauptmann nicht erkannt werden.

Faktum ist gegenständlich auch, dass die Fristüberschreitungen für die Vorlage von Begleitscheinen in einem Zeitraum von zwei Monaten gegenständlich sind und aus dem einzelnen im Straferkenntnis in Tabellenform aufgelisteten Daten ein erkennbarer zeitlicher Zusammenhang gegeben ist. Zudem ist anzumerken, dass vorliegend auch ein einheitlicher Willensentschluss anzunehmen ist, zumal Begleitscheine – wie erwähnt – nicht als einzelnes Dokument, sondern gesammelt hochgeladen werden und dabei die Einhaltung der sechswöchigen Frist nicht hinsichtlich jedes Begleitscheins auch kontrolliert wird. Die anzulastende Sorgfaltswidrigkeit bezieht sich somit nicht auf jeden einzelnen Begleitschein, sondern wird die Überschreitung der sechs Wochen-Frist – wenn auch fahrlässig – in Kauf genommen, weshalb von einem Gesamtkonzept der Deliktsverwirklichung auszugehen ist.

Zusammenfassend kann im Sinne der Judikaturlinie des Verwaltungsgerichtshofes festgestellt werden, dass vorliegend nicht von jeweils einzelnen Verwaltungsübertretungen auszugehen ist, sondern ein fortgesetztes Delikt anzunehmen ist. Eine dem Kumulationsprinzip gemäß § 22 VStG erfolgende Bestrafung hinsichtlich jedes einzelnen Begleitscheins ist sohin nicht rechtens, vielmehr ist über den Bf eine dem Strafrahmen des § 79 Abs. 3 AWG 2002 entsprechende Gesamtstrafe zu verhängen.

II.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zu dem vom Bf beantragten Ausspruch einer Ermahnung ist festzustellen, dass neben der Bedeutung und der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes als weitere Voraussetzung ein geringes Verschulden bestehen muss. Nach der bisherigen Rechtsprechung zur Bestimmung des § 21 VStG konnte von einem geringfügigen (in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nunmehr: „geringen“) Verschulden nicht gesprochen werden, wenn es dem Beschuldigten nicht gelungen ist, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem glaubhaft zu machen, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann. Diese Rechtsprechung kann auf die nunmehr geltende Rechtslage nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG übertragen werden (VwGH 07.04.2017, Ro 2016/02/0009).

Wie bereits oben festgehalten, hat zum Zeitpunkt der angelasteten Tatbegehung ein wirksames Regel- und Kontrollsystem hinsichtlich der rechtzeitigen Vorlage der Begleitscheine nicht bestanden. Im Sinne der eben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann daher von einem geringen Verschulden des Bf nicht ausgegangen werden, weshalb dieser Umstand dem Ausspruch einer Ermahnung entgegensteht.

Dem Bf ist allerdings hinsichtlich seines Vorbringens beizupflichten, wonach es sich gegenständlich um die Verletzung von Formvorschriften handelt, sodass von keiner wesentlichen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes auszugehen ist und dies auch im festgelegten Strafrahmen des § 79 Abs. 3 AWG 2002 zum Ausdruck kommt. Auch muss davon ausgegangen werden, dass insgesamt das Verhalten des Bf nur zu unbedeutenden Folgen geführt hat, sowie Umweltbeeinträchtigungen durch die grundsätzlich ordnungsgemäßen Übernahmen und Weitergaben von gefährlichen Abfällen nicht stattgefunden haben. Im Vergleich mit den insgesamt von der E AG U S GmbH ins System gemeldeten Begleitscheinen ist gegenständlich eine geringe Anzahl betroffen, die nicht fristgemäß dem Landeshauptmann zur Vorlage gebracht wurden. Unter diesen gegebenen Umständen vertritt das Landesverwaltungsgericht Ober-österreich die Ansicht, dass auch unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit eine Ausschöpfung des von § 79 Abs. 3 AWG 2002 vorgegebenen Strafrahmens in adäquaten Ausmaß als tat- und schuldangemessen gewertet werden kann. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Bf nach Bekanntwerden der Problematik der nicht fristgerechten Vorlage der Begleit-scheine, umgehend damit begonnen hat ein neues System innerhalb seiner Organisation zu installieren, um derartige Vorfälle in Hinkunft hintanzuhalten. Insofern war auch aus spezialpräventiven Gründen keine strengere Strafe zu verhängen. Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger